



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe für die biologische Landwirtschaft

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen basieren sich auf noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reglementtexte. Abänderungen im Laufe dieser Prozedur sind nicht ausgeschlossen.

1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Das Ziel der **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Beihilfe für die biologische Landwirtschaft“** ist die Förderung und Unterstützung des ökologischen Landbaus.

Diese Art der Landwirtschaft verzichtet auf den Einsatz von mineralischen Düngemitteln und synthetischen Pflanzenschutzmitteln und sieht Beschränkungen bei der Einfuhr von Futtermitteln und Nahrungsmitteln vor. Die ökologische Produktion folgt dem Prinzip eines Kreislaufsystems. Die Umweltauswirkungen können im Vergleich zur konventionellen Anbauweise verringert werden, insbesondere durch den Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel.

Die Gewährleistung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers ist eine wichtige ökologische Herausforderung des nationalen Strategieplans. Aufgrund seiner Richtlinien ist der ökologische Landbau eine Produktionsmethode, die weniger negative Auswirkungen auf die Wasserqualität hat als die konventionelle Landwirtschaft.

Im ökologischen Landbau tragen ausgedehnte Fruchtfolgen mit langen Zwischenzeiten mit Aussaat von Eiweißpflanzen oder Grünland sowie die Zufuhr von organischer Substanz zu einer guten Bodenbewirtschaftung bei. Durch den Anstieg der organischen Substanz im Boden tragen die Methoden des biologischen Anbaus zur Kohlenstoffsequestrierung bei.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt/Winzer muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit am 1. November desselben Jahres die Teilnahme am Programm beginnen kann.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag/in der Weinbaukarteierhebung erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt/Winzer erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ein.
- Kulturen kommen nur dann für Zahlungen in Betracht, wenn sie nach den Regeln, die im ökologischen Landbau für diese Art der Erzeugung üblich sind, bewirtschaftet werden.
- Im Weinbau muss die Bekämpfung des Traubenwicklers mit Methoden erfolgen, die auf den Grundlagen der sexuellen Verwirrung ("Mating Disruption") beruhen.
- Angesichts der möglichen Wechselwirkungen mit anderen Interventionen zur Verringerung des Inputs sind einige Maßnahmen nicht mit dieser Maßnahme vereinbar oder erfordern eine Finanzkorrektur, falls die Unvereinbarkeit nur teilweise gegeben ist.

3. Prämienhöhe

3.1 Umstellung auf biologische Landwirtschaft

Für Grünland beträgt die Beihilfe **400 €/ha**.

Für Ackerland beträgt die Beihilfe **450 €/ha**.

Für Kartoffeln beträgt die Beihilfe **700 €/ha**.

Für Freilandgemüsebau, Wein- und Obstbau nicht im Ertrag beträgt die Beihilfe **2 000 €/ha**.

Für den Unterglasgemüsebau, Wein- und Obstbau im Ertrag beträgt die Beihilfe **2 500 €/ha**.

3.2 Beibehaltung der biologischen Landwirtschaft

Für Grünland und Ackerland, außer Kartoffeln, beträgt die Beihilfe **300 €/ha**.

Für Kartoffeln beträgt die Beihilfe **550 €/ha**.

Für Freilandgemüsebau, Wein- und Obstbau nicht im Ertrag beträgt die Beihilfe **1 150 €/ha**.

Für den Unterglasgemüsebau, Wein- und Obstbau im Ertrag beträgt die Beihilfe **1 500 €/ha**.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Pit KLOPP	Tel.: 247-72595	aukm@ser.etat.lu
Yannick REISER	Tel.: 247-82579	